



**Der Bürgermeister**

## **EINLADUNG**

Sitzung

Stadtrat

Sitzungstag

Montag, 19.12.2011

Sitzungsort

Sitzungssaal des  
Alten Rathauses am Marktplatz

Beginn

18.00 Uhr

## **TAGESORDNUNG**

### **- Öffentlicher Teil -**

1. Nachwahlen
2. Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen der Stadt Boppard für Kirchenrenovierungen und -restaurierungen;  
Anhebung des Fördersatzes
3. Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Boppard vom 11.04.2000
4. Übernahme der Trägerschaft der Fritz-Straßmann-Schule, Realschule plus, Boppard, durch den Rhein-Hunsrück-Kreis
5. Benutzungs- und Entgeltordnung für Mehrzweckgebäude und Gemeinschaftsräume in der Stadt Boppard

6. Parkraumbewirtschaftung in der Stadt Boppard;
  - a) Änderung der Gebührenordnung über die Festsetzung von Parkgebühren für die Stadt Boppard
  - b) Bewirtschaftung zusätzlicher Flächen
7. Sanierung- und Erweiterung des Hallen- und Freibades in Boppard;  
Zustimmung über die Mittelbereitstellung von überplanmäßigen Ausgaben zur Abrechnung der Architektenleistung LP 5 (Ausführungsplanung)
8. Anfragen
9. Mitteilungen der Verwaltung



## Beschlussvorlage

GB / AZ / Sachbearbeiter II, Udo Strieder					Datum 16.11.2011			
Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP	öffentl.	nicht öffentl.	zugestimmt			abweich. Beschluss s. Rücks.
					ja	nein	noch unbekannt	
Hauptausschuss	06.12.2011	4		X				
Stadtrat	19.12.2011	^	X					

## Nachwahlen

(Beschlussvorschlag)

1. Bei der Beschlussfassung wird offen abgestimmt.
2. Als Nachfolger für das ausgeschiedene 2. stellvertr. Mitglied Beate Henzler-Loskant wird

---

2.1 als 2. stellvertr. Mitglied  
in den Werkausschuss

---

2.2 als 2. stellvertr. Mitglied  
in den Hauptausschuss

---

2.3. als Mitglied  
in den Ausschuss für Schule, Jugend und Sport

gewählt.

### Beratungsergebnis

Gremium					Sitzung am	TOP
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ja	Nein	Enthaltungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Einstimmig	Mit Stimmenmehrheit				Lt. Beschlussvorschlag	Abweichender Beschluss

Abweichender Beschluss:

SRV\Benutzerdaten\Gremien\Beschlussvorlagen\_Einladungen\Hauptausschuss\Aktuell\111206\111116\_str.do  
 \FILE-  
 cx

(Problembeschreibung/Begründung/Finanzierung)

Frau Beate Henzler-Loskant hat mitgeteilt, dass sie ihr Mandat im Hauptausschuss und Werkausschuss niederlegt.

Es ist daher ein Nachfolger/in zu wählen. Gemäß § 45 Abs. 1 Satz 4 GemO werden Ersatzleute auf Vorschlag der politischen Gruppe, von der das ausgeschiedene Mitglied vorgeschlagen worden war, durch Mehrheitswahl gewählt.

Vorschlagsberechtigt ist die Fraktion „Die Grünen“.

sh 7./12.



## Beschlussvorlage

GB / AZ / Sachbearbeiter II, Udo Strieder					Datum 18.11.2011			
Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP	öffentl.	nicht öffentl.	zugestimmt			abweich. Beschluss s. Rücks.
					ja	nein	noch unbekannt	
Hauptausschuss	06.12.2011	4		X				
Stadtrat	19.12.2011	1	X					

## Nachwahlen

(Beschlussvorschlag)

- Bei der Beschlussfassung wird offen abgestimmt.
- Als Nachfolger für das ausgeschiedene Mitglied Heinz Krautkrämer wird

---

als Mitglied

2.1 in den Rechnungsprüfungsausschuss

2.2 als 1. stellvertr. Mitglied

in den Hauptausschuss

gewählt.

### Beratungsergebnis

Gremium					Sitzung am		TOP
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ja	Nein	Enthaltungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Einstimmig	Mit Stimmenmehrheit				Lt. Beschlussvorschlag		Abweichender Beschluss

Abweichender Beschluss:

(Problembeschreibung/Begründung/Finanzierung)

Herr Heinz Krautkrämer hat mitgeteilt, dass er sein Mandat im Hauptausschuss und Rechnungsprüfungsausschuss niederlegt.

Es ist daher ein Nachfolger/in zu wählen. Gemäß § 45 Abs. 1 Satz 4 GemO werden Ersatzleute auf Vorschlag der politischen Gruppe, von der das ausgeschiedene Mitglied vorgeschlagen worden war, durch Mehrheitswahl gewählt.

Vorschlagsberechtigt ist die SPD-Fraktion.

Heinz Krautkrämer  
22.11.11  
TK



## Beschlussvorlage

GB / AZ / Sachbearbeiter III / Jürgen Johann					Datum 28.11.2011			
Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP	öffentl.	nicht öffentl.	zugestimmt			abweich. Beschluss s. Rücks.
					ja	nein	noch unbekannt	
Hauptausschuss	08.11.2011	13		X	X			
Hauptausschuss	06.12.2011	10		X	X			
Stadtrat	19.12.2011	2	X					

### Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen der Stadt Boppard für Kirchenrenovierungen und -restaurierungen; Anhebung des Fördersatzes

(Beschlussvorschlag)

Die 2008 beschlossene Fördersatzerhöhung von 4 v.H. auf 5 v.H. der nachzuweisenden Kosten gemäß den „Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen der Stadt Boppard für Kirchenrenovierungen und -restaurierungen“ wird bestätigt und in die Richtlinienammlung aufgenommen. Alle anderen Regelungen dieser Richtlinien bleiben unverändert.

#### Beratungsergebnis

Gremium					Sitzung am	TOP
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ja	Nein	Enthaltungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Einstimmig	Mit Stimmenmehrheit				Lt. Beschlussvorschlag	Abweichender Beschluss

Abweichender Beschluss:

(Problembeschreibung/Begründung/Finanzierung)

1. Mit Wirkung vom 06.11.2001 traten nachfolgende „Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen der Stadt Boppard für Kirchenrenovierungen und -restaurierungen“ in Kraft:

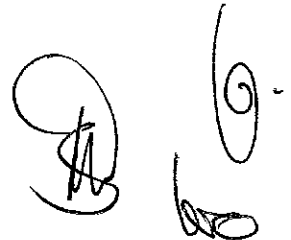
*Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel fördert die Stadt Boppard Kirchenrenovierungs- und restaurierungsarbeiten im Stadtbereich. Ein Rechtsanspruch besteht nicht. Verpflichtungen können auch nicht aus dem Haushaltsplan der Stadt Boppard abgeleitet werden.*

*Der Fördersatz beträgt 4. v.H. der nachzuweisenden Kosten.*

*Bei Unterschreitung der der Bewilligung zugrunde liegenden Aufwendungen wird der Zuschuss entsprechend gekürzt, bei Überschreitung eine höhere Zuweisung nicht gewährt.*

*Bei einer Zuschusshöhe bis 5.000,00 EUR entscheidet die Verwaltung über die gestellten Anträge, bei einer Zuschusshöhe bis 25.000,00 EUR der Hauptausschuss, darüber hinaus der Stadtrat.*

2. Bereits zum Haushaltsjahr des Jahres 2008 beschloss der Stadtrat auf Vorschlag des Hauptausschusses die Erhöhung des bislang geltenden Fördersatzes für Kirchenrenovierungen und -restaurierungen um einen Prozentpunkt, was entsprechend in der Haushaltssatzung bzw. im Haushaltsplan 2008 Berücksichtigung fand. Aus Gründen der Klarstellung soll diese Regelung auch in den entsprechenden Förderrichtlinien festgeschrieben werden.

Two handwritten signatures in black ink, one on the left and one on the right, positioned at the bottom right of the page.

# Beschlussvorlage



GB / AZ / Sachbearbeiterin II / Marina Müller					Datum 23.11.2011			
Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP	öffentl.	nicht öffentl.	zugestimmt			abweich. Beschluss s. Rücks.
					ja	nein	noch unbekannt	
Hauptausschuss	06.12.2011	AA		X	X			
Stadtrat	19.12.2011	3	X					

## Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Boppard vom 11.04.2000

(Beschlussvorschlag)

Die als Anlage beigefügte Neufassung der Satzung der Stadt Boppard über die Reinigung öffentlicher Straßen und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren wird beschlossen.

### Beratungsergebnis

Gremium					Sitzung am	TOP
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ja	Nein	Enthaltungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Einstimmig	Mit Stimmenmehrheit				Lt. Beschlussvorschlag	Abweichender Beschluss

Abweichender Beschluss:

Satzungsänderung Straßenreinigung

(Problembeschreibung/Begründung)

Der Rechnungshof Rheinland-Pfalz Speyer hat wiederholt empfohlen, zur Einsparung von Kosten und Reduzierung des Verwaltungsaufwandes auf die jährliche Zustellung der Abgabenbescheide zu verzichten. Die Abgaben (Grund- und Hundesteuer) können aufgrund entsprechender Regelungen im Grundsteuergesetz bzw. der maßgeblichen Hundesteuersatzung durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden, sofern die gleiche Steuer wie im Vorjahr zu entrichten ist.

Um dies auch im Hinblick auf die Straßenreinigungsgebühren durchführen zu können, muss § 13 der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Boppard um Absatz 4 wie folgt erweitert werden:

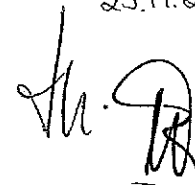
„(4) Für diejenigen Gebührenpflichtigen, die für das Kalenderjahr die gleichen Straßenreinigungsgebühren wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Straßenreinigungsgebühr durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Gebührenpflichtigen treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Bescheid zugegangen wäre.“

Im Zuge dieser Ergänzung, werden die folgenden redaktionellen Änderungen in Anlehnung an die Mustersatzung des Gemeinde- und Städtebundes vorgenommen. Hierbei handelt es sich um Änderungen, die aus Rechtssicherheitsgründen entsprechend angepasst werden sollten.

<b>Bezug</b>	<b>Änderung</b>
§ 1 Satz 1	Wird Satz 1 ergänzt „Die Straßenreinigungspflicht, die gemäß § 17 Abs. 3 Satz 1 LStrG der Gemeinde obliegt ...“
§ 1 Abs. 3	Wird Abs. 3 wie folgt geändert: „Der Gebührenpflicht unterliegen alle Grundstücke, die von Straßen erschlossen werden oder an diese angrenzen, die durch die Stadt gereinigt werden.“
§ 1 Abs. 4	In Absatz 4 wird gestrichen „... oder wenn eine Zufahrt oder ein Zugang rechtlich ausgeschlossen oder aus topografischen Gründen nicht möglich und zumutbar ist“
§ 1 Abs. 5	In Absatz 5 wird Satz 2 gestrichen
§ 4 Abs. 1	Werden die Worte „oder Brandbekämpfung“gestrichen
§ 6	In Abs. 1 wird Satz 4 gestrichen
§ 8	Wird komplett gestrichen
	Die nachfolgenden Paragraphen werden aktualisiert
§ 8 Abs. 1	Wird Abs. 1 wie folgt geändert: „Gebührenfähig sind die Kosten, die der Stadt durch die Straßenreinigung entstehen; ihre Ermittlung erfolgt nach den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes.“
§ 10 Abs. 2	Wird Satz 1 wie folgt geändert „Die Reinigungsgebührensätze werden für jedes Rechnungsjahr in der Haushaltssatzung festgesetzt.“
§ 10 Abs. 2	Wird Satz 2 gestrichen

Die geänderten Passagen sind in der beigefügten Neufassung in fett und kursiv dargestellt; die Regelungen, die nunmehr entfallen sind fett, kursiv und gestrichen gekennzeichnet.

Es wird vorgeschlagen, die so ergänzte bzw. geänderte Satzung als Neufassung zu beschließen. Die Satzung soll zum 01.01.2012 in Kraft treten.

29.11.2011  
 Allü

# Satzung

## über die Reinigung öffentlicher Straßen und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Boppard vom \_\_\_\_\_

Der Stadtrat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) i.V.m. § 17 des Landesstraßengesetzes (LStrG) i.V.m. den §§ 1 Abs. 2 und 2 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

### § 1

#### Allgemeines, Reinigungspflichtige

- (1) Die Straßenreinigungspflicht, die gemäß § 17 Abs. 3 **Satz 1** LStrG der Gemeinde obliegt, wird mit Ausnahme des Streudienstes für die Fahrbahnen den Eigentümern und Besitzern derjenigen bebauten und unbebauten Grundstücke auferlegt, die durch eine öffentliche Straße erschlossen werden oder die an sie angrenzen. Den Eigentümern werden gleichgestellt die zur Nutzung oder zum Gebrauch dinglich Berechtigten, denen nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht und die Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB). Die Reinigungspflicht der Gemeinde als Grundstückseigentümerin oder dinglich Berechtigter ergibt sich unmittelbar aus § 17 Abs. 3 LStrG.
- (2) Von der Übertragung nach Abs. 1 S. 1 werden aus Gründen der besonderen Sorgfaltspflicht aus Sicht des überwiegenden Fremdenverkehrsinteresses bei folgenden Straßen die Fahrbahnen, Fußgängerflächen und Straßenrinnen von der Reinigungsverpflichtung zum Säubern der Straßen (§ 5) ausgenommen, wobei für diese von der Stadt wahrgenommenen Reinigungen Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben werden:

#### Ortsbezirk Boppard:

- Oberstraße im Zuge der Fußgängerzone von Einmündung Pützgasse bis zur Einmündung Karmeliterstraße
- Angertstraße
- Balz
- Kirchgasse
- Mergstraße
- Steinstraße
- Burggraben
- Burgplatz
- Burgstraße
- Obere Marktstraße
- Mittlere Marktstraße
- Untere Marktstraße
- Volksgasse
- Lilientor
- Marktplatz
- Kronengasse
- Kühgasse
- Beyerhofgasse
- Christengasse

- Eltzerhofstraße
- Karmeliterstraße
- Rheinallee zwischen Ordensritterstraße u. Untere Fraubachstraße

- (3) **Der Gebührenpflicht unterliegen alle Grundstücke, die von Straßen erschlossen werden oder an diese angrenzen, die durch die Stadt gereinigt werden.**
- (4) Als angrenzend im Sinne von Abs. 1 Satz 1 gilt auch ein Grundstück, das durch einen Graben, eine Böschung, einen Grünstreifen, eine Mauer oder in ähnlicher Weise vom Gehweg oder von der Fahrbahn getrennt ist, unabhängig davon, ob es mit der Vorder-, Hinter- oder Seitenfront an einer Straße liegt; das gilt nicht, wenn ein Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist. ~~oder wenn eine Zufahrt oder ein Zugang rechtlich ausgeschlossen oder aus topografischen Gründen nicht möglich und zumutbar ist.~~
- (5) Ein Grundstück im Sinne von Abs. 1 Satz 1 gilt insbesondere als erschlossen, wenn es zu einer Straße, ohne an diese zu grenzen, einen Zugang oder eine Zufahrt über ein oder mehrere Grundstücke hat. ~~Grundstücke, die von einer öffentlichen Straße nur über eine längere, nicht öffentliche Zuwegung erreicht werden und so im Hinterland der Straße liegen, dass sie keine dieser Straße zugeordnete Seite aufweisen, gelten nicht als erschlossen i.S.v. Abs. 1 Satz 1.~~
- (6) Mehrere Reinigungspflichtige für dieselbe Straßenfläche sind gesamtschuldnerisch verantwortlich. Die Stadtverwaltung kann von jedem der Reinigungspflichtigen die Reinigung der von der Mehrheit der Reinigungspflichtigen zu reinigenden Straßenflächen verlangen.

## § 2

### Räumlicher Umfang der Straßenreinigung, Gegenstand der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der innerhalb der geschlossenen Ortslage gelegenen Fahrbahnen, Gehwege und des Straßenbegleitgrüns der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen). Gehwege sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, unabhängig einer Befestigung oder Abgrenzung. Soweit kein Gehweg vorhanden ist, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,50 m entlang des Grundstückes.
- (2) Bei angrenzenden Grundstücken (Anliegergrundstücken) umfasst die Reinigungspflicht den Teil der Straßenfläche, der zwischen der Mittellinie der Straße, der gemeinsamen Grenze von Grundstück und Straße und den Senkrechten, die von den äußeren Berührungspunkten von Grundstück und Straße auf der Straßenmittellinie errichtet werden, liegt. Verlaufen die Grundstücksseitengrenzen nicht senkrecht zur Straßenmittellinie oder ist die längste parallel zur Straßenmittellinie verlaufende Ausdehnung des Grundstücks länger als die gemeinsame Grenze, so umfasst die Reinigungspflicht die Fläche, die zwischen der Mittellinie der Straße, den Senkrechten, die von den äußeren Punkten derjenigen Grundstücksseite oder -seiten, die der zu reinigenden Straße zugekehrt sind, auf der Straßenmittellinie errichtet werden, und der zwischen den Senkrechten sich ergebenden Straßengrenze liegt.

- (3) Bei Grundstücken, die keine gemeinsame Grenze mit der zu reinigenden Straße haben (Hinterliegergrundstücke), wird die reinigungspflichtige Straßenfläche umschrieben wie in Abs. 2 Satz 2.
- (4) Die Straßenmittellinie verläuft in der Mitte der dieser Satzung unterliegenden Straßen. Bei der Festlegung der Straßenmittellinie werden geringfügige Unregelmäßigkeiten im Straßenverlauf (Parkbuchten usw.) nicht berücksichtigt. Lässt sich eine Mittellinie der Straße nicht feststellen oder festlegen (z. B. bei kreisförmigen Plätzen), so tritt an die Stelle der Senkrechten auf der Straßenmittellinie in den Abs. 2 und 3 die Verbindung der äußeren Berührungspunkte von Grundstück und Straße (Abs. 2 Satz 1) bzw. die Verbindung der äußeren Punkte der der Straße (dem Platz) zugekehrten Seite(n) (Abs. 2 Satz 2) mit dem Mittelpunkt der Straße (des Platzes).
- (5) Bei Grundstücken an einseitig bebaubaren Straßen erstreckt sich die Reinigungspflicht auch über die Straßenmittellinie hinaus über die ganze Straße. Nach den Absätzen 2 bis 4 nicht aufteilbare Flächen von Kreuzungen oder Einmündungen fallen anteilig in die Reinigungspflicht der angrenzenden Eckgrundstücke. Flächen, die außerhalb einer Parallelen zur Straßengrenze im Abstand von 10 m liegen, verbleiben in der Reinigungspflicht der Stadt.
- (6) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Stadtgebiets, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes und/oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht. Zur geschlossenen Ortslage gehört auch eine an der Bebauungsgrenze verlaufende, einseitig bebaute Straße, von der aus die Baugrundstücke erschlossen sind.

### § 3

#### Übertragung der Reinigungspflicht auf Dritte

Auf Grund einer schriftlichen Vereinbarung kann mit Zustimmung der Stadtverwaltung gegenüber der Stadt die Reinigungspflicht auf einen Dritten übertragen werden, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird. In dieser Vereinbarung kann auch ein zeitlicher Wechsel der Reinigungspflicht vereinbart werden. Die Zustimmung der Stadt ist widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht. Die Stadt kann den Reinigungspflichtigen Vorschläge für die eindeutige Festlegung der Reinigungspflicht unterbreiten.

### § 4

#### Sachlicher Umfang der Straßenreinigung

- (1) Die Straßenreinigung umfasst insbesondere folgende Maßnahmen:
1. das Säubern der Straßen,
  2. die Schneeräumung auf den Straßen,
  3. das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und der besonders gefährlichen Fahrbahnstellen bei Glätte,
  4. das Freihalten von oberirdischen Vorrichtungen auf der Straße, die der Entwässerung ~~oder Brandbekämpfung~~ dienen, von Unrat, Eis, Schnee oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen.

- (2) Aus der Wahrnehmung der Reinigungspflichten durch die Stadt können keine Ansprüche insbesondere hinsichtlich Art, Umfang und Zeitfolge der Reinigung hergeleitet werden. Die allgemeine Reinigung umfasst nicht Verunreinigungen im Sinne von § 40 Landesstraßengesetz.

## § 5 Säubern der Straßen

- (1) Das Säubern der Straße umfasst insbesondere die Beseitigung von Kehricht, Schlamm, Gras, Laub, Unkraut und sonstigen Unrat jeder Art, die Entfernung von Gegenständen, die nicht zur Straße gehören, die Säuberung der Straßenrinnen, Gräben und der Durchlässe.
- (2) Kehricht, Schlamm, Gras, Laub, Unkraut und sonstiger Unrat sind unverzüglich nach Beendigung der Reinigung zu entfernen. Das Zukehren an das Nachbargrundstück oder das Kehren in Kanäle, Sinkkästen, Durchlässe und Rinnenläufe oder Gräben ist unzulässig.
- (3) Bei wassergebundenen Straßendecken (sandgeschlemmten Schotterdecken) und unbefestigten Randstreifen dürfen keine harten und stumpfen Besen benutzt werden.
- (4) Die Zahl der mindestens erforderlichen Reinigungen richtet sich nach der Einteilung der Straßen in Reinigungsgruppen.
- a) Reinigungsgruppe I - wöchentlich mindestens vier Reinigungen:
- Oberstraße im Zuge der Fußgängerzone von Einmündung Pützgasse bis zur Einmündung Karmeliterstraße
  - Balz
  - Steinstraße
  - Marktplatz
  - Kronengasse
  - Rheinallee zwischen Ordensritterstraße u. Untere Fraubachstraße
- b) Reinigungsgruppe II - wöchentlich mindestens zwei Reinigungen:
- Angertstraße
  - Kirchgasse
  - Mergstraße
  - Burggraben
  - Burgplatz
  - Burgstraße
  - Obere Marktstraße
  - Mittlere Marktstraße
  - Untere Marktstraße
  - Volksgasse
  - Lilientor
  - Kühgasse
  - Beyerhofgasse
  - Chistengasse
  - Eitzerhofstraße
  - Karmeliterstraße

- c) Reinigungsgruppe III - wöchentlich mindestens eine Reinigung:  
 - alle übrigen im Stadtgebiet gelegenen Straßen, die nicht den Reinigungsgruppen I oder II zugeteilt wurden,

soweit nicht in besonderen Fällen eine öftere Reinigung erforderlich ist. Die Straßen sind grundsätzlich bis spätestens 11.00 Uhr zu reinigen. Außergewöhnliche Verschmutzungen sind unaufgefordert sofort zu beseitigen. Dies gilt insbesondere nach starken Regenfällen, Tauwetter oder Stürmen.

- (5) Die Stadtverwaltung kann bei besonderen Anlässen, insbesondere bei Heimatfesten, besonderen Festakten, kirchlichen Festen, nach Karnevalsumzügen etc., eine besondere Reinigung anordnen. Dies wird durch die Stadtverwaltung ortsüblich bekannt gegeben oder den Verpflichteten besonders mitgeteilt.

## § 6 Schneeräumung

- (1) Wird durch Schneefälle die Benutzung von Fahrbahnen und Gehwegen erschwert, so ist der Schnee unverzüglich wegzuräumen. Gefrorener oder festgetretener Schnee ist durch Loshacken zu beseitigen. Der weggeräumte Schnee ist so zu lagern, dass der Verkehr auf den Fahrbahnen und Gehwegen nicht eingeschränkt und der Abfluss von Oberflächenwasser nicht beeinträchtigt wird. **Hydranten sind von Eis und Schnee frei zu halten.** Die Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von 1,5 m von Schnee frei zu halten.

Der später Räumende muss sich an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegrichtung von gegenüberliegenden Grundstücken anpassen.

- (2) Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.
- (3) In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

## § 7 Bestreuen der Straße

- (1) Die Streupflicht erstreckt sich auf Gehwege, Fußgängerüberwege und die besonders gefährlichen Fahrbahnstellen bei Glätte. Überwege sind als solche besonders gekennzeichnete Übergänge für den Fußgängerverkehr sowie die belebten und unerlässlichen Übergänge an Straßenkreuzungen und -einmündungen in Verlängerung der Gehwege. Ein Übergang für den Fußgängerverkehr ist auch auf Radwegen frei zu halten. An Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs ist bei Glätte so zu streuen, dass ein möglichst gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.
- (2) Die Benutzbarkeit der Gehwege, Fußgängerüberwege und der besonders gefährlichen Fahrbahnstellen ist durch Bestreuen mit abstumpfenden Stoffen (z. B. Asche,

Sand, Sägemehl, Granulat) herzustellen. Eis ist aufzuhacken und zu beseitigen. Salz oder sonstige auftauende Stoffe sind grundsätzlich zu vermeiden, ihre Verwendung ist insbesondere nur erlaubt

- a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z. B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
- b) an besonders gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z. B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefäll- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

In diesen Fällen ist die Verwendung von Salz auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf nicht auf ihnen gelagert werden.

- (3) Die bestreuten Flächen vor den Grundstücken müssen in Ihrer Längsrichtung und die Überwege so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehend benutzbare Gehfläche gewährleistet ist.  
Der später Streuende hat sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegrichtung vom gegenüberliegenden Grundstück anzupassen.
- (4) Die Straßen sind erforderlichenfalls mehrmals am Tage so zu streuen, dass während der allgemeinen Verkehrszeiten auf den Gehwegen, Fußgängerüberwegen und besonders gefährlichen Fahrbahnstellen keine Rutschgefahr besteht. § 6 Abs. 3 gilt entsprechend.

#### § 8 Abwässer

~~Den Straßen, insbesondere den Rinnen, Gräben und Kanälen, dürfen keine Spül-, Haus-, Fäkal- oder gewerbliche Abwässer zugeleitet werden. Ebenfalls ist das Ableiten von Jauche, Blut oder sonstigen schmutzigen oder übel riechenden Flüssigkeiten verboten. In den Rinnen entstehendes Eis ist in der gleichen Weise zu beseitigen, wie die durch Frost oder Schneefall herbeigeführte Glätte.~~

#### § 8 Gebührenfähige Kosten

- (1) **Gebührenfähig sind die Kosten, die der Stadt durch die Straßenreinigung entstehen; ihre Ermittlung erfolgt nach den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes.**
- (2) Von den gebührenfähigen Kosten trägt die Stadt Boppard aus Gründen des öffentlichen Interesses einen Eigenanteil von 25 v. H..

## § 9 Gebührengegenstand

Der Gebührenpflicht unterliegen alle Grundstücke, die von Straßen erschlossen werden oder an diese angrenzen, die durch die Stadt gereinigt werden. §1 Abs. 3-5 gilt entsprechend.

## § 10 Bemessungsgrundlage

- (1) Die Verteilung des gebührenfähigen Aufwandes und die Bemessung der Benutzungsgebühren für die Reinigung öffentlicher Straßen erfolgt nach der zu reinigenden Straßenlänge und nach der Häufigkeit der Reinigung entsprechend der Zuordnung zu der jeweiligen Reinigungsgruppe (vgl. § 5 Abs. 4).
- (2) **Die Reinigungsgebührensätze werden für jedes Rechnungsjahr in der Haushaltssatzung festgesetzt.**

~~Für das Rechnungsjahr 2000 beträgt die jährliche Reinigungsgebühr je laufendem Meter Straßenlänge in der~~

~~a) Reinigungsgruppe I (viermalige wtl. Reinigung) = 12,-- DM/lfdm.~~

~~b) Reinigungsgruppe II (zweimalige wtl. Reinigung) = 6,-- DM/lfdm.~~

~~c) Reinigungsgruppe III (einmalige wtl. Reinigung) = 3,-- DM/lfdm.~~

- (3) Als Straßenlänge im Sinne des Abs. 1 und 2 gilt:
1. Bei angrenzenden Grundstücken (Anliegergrundstücke) die Länge der gemeinsamen Grenze von Grundstück und Straße. Verlaufen die Grundstücksseiten Grenzen nicht senkrecht zur Straßenmittellinie oder ist die längste parallel zur Straßenmittellinie verlaufende Ausdehnung des Grundstücks länger als die gemeinsame Grenze, so gilt als Straßenlänge die Länge der Straßengrenze zwischen zwei Senkrechten, die von den äußeren Punkten der Grundstücksseite oder -seiten, die der zu reinigenden Straße zugekehrt sind, auf der Straßenmittellinie errichtet werden.
  2. Bei Grundstücken, die keine gemeinsame Grenze mit der zu reinigenden Straße haben (Hinterliegergrundstücke), eine nach Ziff. 1 Satz 2 zu ermittelnde Straßenlänge.
  3. Bruchteile eines Meters werden bis zu 50 cm abgerundet, über 50 cm aufgerundet.
- (4) Bei der Festlegung der Straßenmittellinie werden geringfügige Unregelmäßigkeiten nicht berücksichtigt. Als geringfügige Unregelmäßigkeiten im Straßenverlauf gelten insbesondere einzelne Park- und Omnibushaldebuchten. Lässt sich eine Straßenmittellinie nicht feststellen oder festlegen (z. B. bei kreisförmigen Plätzen), so tritt an die Stelle der Senkrechten auf der Straßenmittellinie in Abs. 3 die Verbindung der äußeren Punkte der der Straße (dem Platz) zugekehrten Seite(n) mit dem Mittelpunkt der Straße (des Platzes).

### **§ 11**

#### **Entstehung, Unterbrechung und Beendigung der Gebührenpflicht**

- (1) Gebührenpflicht besteht für den Zeitraum, in dem die Gemeinde die Straßenreinigung durchführt. Angebrochene Monate bleiben bei der Berechnung der Gebühren außer Betracht. Das gilt auch für hinzukommende gebührenpflichtige Grundstücke und Grundstücke, für die die Gebührenpflicht wegfällt.
- (2) Wird die Reinigung wegen höherer Gewalt oder aus Gründen, die die Gemeinde zu vertreten hat, länger als 30 aufeinander folgende Tage völlig unterbrochen, so wird für den Zeitraum der Unterbrechung keine Gebühr berechnet.
- (3) Die Gebührenschuld für den Bemessungszeitraum entsteht jeweils am Ende des Bemessungszeitraumes.

### **§ 12**

#### **Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtiger ist, wer am Ende des Bemessungszeitraumes (§ 13 Abs. 1) Eigentümer eines Grundstückes nach § 9 ist. Den Eigentümern werden gleichgestellt die zur Nutzung oder zum Gebrauch dinglich Berechtigten, denen nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht, und die Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB).
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Tritt ein Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen ein, so hat der bisherige Verpflichtete die Gebühr bis zum Ende des laufenden Monats zu entrichten. Für die Gebühren dieses Monats haftet neben dem bisherigen Gebührenpflichtigen auch der neue Gebührenpflichtige. Der Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen ist der Stadt anzuzeigen.
- (4) Zeigen der bisherige oder der neue Gebührenpflichtige der Stadt den Wechsel nicht an, haften beide gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren für die Zeit vom Rechtsübergang bis zum Ende des Monats, in dem die Stadt hiervon Kenntnis erhält.

### **§ 13**

#### **Zahlung der Gebühren**

- (1) Die Gebühr wird für je ein Kalenderjahr berechnet (Bemessungszeitraum), die Veranlagung wird dem Gebührenpflichtigen durch einen Gebührenbescheid bekannt gemacht. Der Gebührenbescheid kann mit demjenigen über andere Gemeindeabgaben verbunden sein.
- (2) Entsteht die Gebührenpflicht innerhalb des Bemessungszeitraumes, erfolgt die Berechnung der Gebühr vom Zeitpunkt der Entstehung ab bis zum Ende des Bemessungszeitraumes.
- (3) Rückständige Gebühren unterliegen der Einziehung im Verwaltungszwangsverfahren.

- (4) *Für diejenigen Gebührenpflichtigen, die für das Kalenderjahr die gleichen Straßenreinigungsgebühren wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Straßenreinigungsgebühr durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Gebührenpflichtigen treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Bescheid zugegangen wäre.*

#### **§ 14 Vorausleistungen**

- (1) Die Stadt ist berechtigt, von dem Gebührenpflichtigen eine Vorauszahlung der nach dieser Gebührensatzung voraussichtlich zu entrichtenden Gebühren für einen Bemessungszeitraum zu verlangen.
- (2) Nach Beendigung der Gebührenpflicht wird die überschüssige Vorauszahlung erstattet. Die Gemeinde wird von dieser Erstattungspflicht durch Zahlung an die Überbringer der Einzahlungsbestätigung befreit.

#### **§ 15 Konkurrenzen**

Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, bleibt unberührt.

#### **§ 16 Geldbuße und Zwangsmittel**

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die §§ 4, 5, 6, 7 der Satzung oder einer auf Grund der Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 5 GemO und des § 53 Abs. 1 Nr. 2 LStrG. Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Anwendung von Zwangsmitteln richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für Rheinland-Pfalz.

#### **§ 17 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen der Stadt Boppard vom 11.04.2000 außer Kraft.

Boppard, \_\_\_\_\_  
**Stadtverwaltung Boppard**

Dr. Walter Bersch  
 Bürgermeister

**Hinweis gemäß § 24 Abs. 6 GemO:**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

56154 Boppard, \_\_\_\_\_  
**Stadtverwaltung Boppard**

Dr. Walter Bersch  
Bürgermeister



## Beschlussvorlage

GB / AZ / Sachbearbeiter I / 200-00 / Thomas Emmes					Datum 28.11.2011			
Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP	öffentl.	nicht öffentl.	zugestimmt			abweich. Beschluss s. Rücks.
					ja	nein	noch un- bekannt	
Ausschuss für Schule, Jugend und Sport	22.11.2011	3		X	X			
Hauptausschuss	06.12.2011	7		X	X			
Stadtrat	19.12.2011	4	X					

### Übernahme der Trägerschaft der Fritz-Straßmann-Schule, Realschule plus, Boppard, durch den Rhein-Hunsrück-Kreis

(Beschlussvorschlag)

Die Stadt Boppard beantragt die Übernahme der Trägerschaft der Fritz-Straßmann-Schule, Realschule plus, Boppard, durch den Rhein-Hunsrück-Kreis zum Schuljahr 2012/13 (01.08.2012).

Die noch anstehenden Präventionsmaßnahmen an der Fritz-Straßmann-Schule sollten in Abstimmung mit der Grundschule Boppard durch den Rhein-Hunsrück-Kreis zeitnah umgesetzt werden.

#### Beratungsergebnis

Gremium					Sitzung am		TOP	
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ja	Nein	Enthaltungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Einstimmig	Mit Stimmen- mehrheit				Lt. Beschluss- vorschlag		Ab- weichender Beschluss	

Abweichender Beschluss:

(Problembeschreibung/Begründung/Finanzierung)

1. Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 24.10.2011 folgenden Beschluss gefasst:  
Der Kreistag stimmt der Übernahme der Trägerschaft der Realschule plus Simmern durch den Rhein-Hunsrück-Kreis zum Schuljahr 2012/13 (01.08.2012) zu und erklärt die Bereitschaft zur Übernahme der Trägerschaft der weiteren Realschulen plus im Rhein-Hunsrück-Kreis auf Antrag. Die Finanzierung der Mehrkosten wird durch eine entsprechende Erhöhung der Kreisumlage erfolgen (siehe Anlage).
2. Anlass für die Beschlussfassung im Kreistag war die unterschiedliche Finanzierung weiterführender Schulen im Rhein-Hunsrück-Kreis.
3. Durch die Übernahme der Trägerschaft der Fritz-Straßmann-Schule, Realschule plus, Boppard, durch den Rhein-Hunsrück-Kreis entfallen jährlich ca. 500.000 € an Unterhaltungs- und Bewirtschaftungskosten. Im abgerechneten Jahr 2008 waren es rund 532.000 €.
4. Der Ausschuss für Schulen, Jugend und Sport hat in seiner Sitzung am 22.11.2011 der Übernahme der Trägerschaft der Fritz-Straßmann-Schule, Realschule plus durch den Rhein-Hunsrück-Kreis zugestimmt und ergänzend empfohlen, dass die Präventionsmaßnahmen an der Fritz-Straßmann-Schule in Abstimmung mit der Grundschule Boppard durch den Rhein-Hunsrück-Kreis zeitnah umgesetzt werden sollten.

Ein 28/11/11

Ha. 

## **Emmes Thomas**

---

**Von:** Berg, Heike [Heike.Berg@rheinhunsrueck.de]  
**Gesendet:** Montag, 14. November 2011 10:20  
**An:** Emmes Thomas  
**Betreff:** KT 24.10.11

Sehr geehrter Herr Emmest,  
wie soeben besprochen, anbei der Beschlussvorschlag zum SPD-Antrag.

Mit freundlichen Grüßen  
i.A. HEIKE BERG

Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück-Kreis  
Ludwigstr. 3 - 5 55469 Simmern  
Allgemeine Kreisangelegenheiten  
Tel. 06761/82-114

### **Tagesordnungspunkt: 7 der KT-Sitzung 24.10.2011**

Antrag der SPD-Kreistagsfraktion vom 22.05.2011:

Übernahme der Trägerschaft der Realschule plus Simmern durch den Rhein-Hunsrück-Kreis und  
Bereitschaftserklärung zur Übernahme der Trägerschaft der weiteren Realschulen plus im Rhein-Hunsrück-  
Kreis auf Antrag

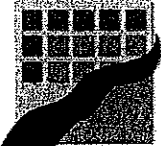
Es wird folgender Beschlussvorschlag formuliert:

Der Kreistag stimmt der Übernahme der Trägerschaft der Realschule plus Simmern durch den Rhein-  
Hunsrück-Kreis zum Schuljahr 2012/13 (01.08.2012) zu und erklärt die Bereitschaft zur Übernahme der  
Trägerschaft der weiteren Realschulen plus im Rhein-Hunsrück-Kreis auf Antrag. Die Finanzierung der  
Mehrkosten wird durch eine entsprechende Erhöhung der Kreisumlage erfolgen.

### **Abstimmungsergebnis:**

Mit 38 Ja-Stimmen  
1 Nein-Stimme  
1 Enthaltung  
mehrheitlich angenommen.

TOP 7.

<b>Bearbeitung, Tel.:</b> Karl-Heinz Wagner, 06761/82110 Vorlage-Nr. 2011/109		<b>KREISVERWALTUNG          RHEIN-HUNSRÜCK-KREIS</b> 	
<b>Datum: 10.10.2011</b>			
Beratungsfolge: Kreistag	Termin: 24.10.2011	Status: öffentlich	

**BERATUNGSGEGENSTAND:**

Antrag der SPD-Kreistagsfraktion vom 22.05.2011:  
 Übernahme der Trägerschaft der Realschule plus Simmern durch den Rhein-Hunsrück-Kreis und Bereitschaftserklärung zur Übernahme der Trägerschaft der weiteren Realschulen plus im Rhein-Hunsrück-Kreis auf Antrag

Beschlussvorschlag (vgl. Antrag):  
 Bleibt den Beratungen vorbehalten

Beratungsergebnis:

Einstimmig <input type="checkbox"/>	Mit Stimmen- mehrheit <input type="checkbox"/>	Ja	Nein	Enthaltungen	Lt. Beschluss- vorschlag <input type="checkbox"/>	Ab- weichender Beschluss <input type="checkbox"/>
--	---	----	------	--------------	--	--

Abweichender Beschluss:

Sozialdemokratische Partei Deutschlands

Kreistagsfraktion Rhein-Hunsrück

Vorsitzender Michael Maurer



SPD-Kreistagsfraktion Rhein-Hunsrück, Basselscheider Straße 63, 56281 Emmelshausen

Herrn  
Landrat Bertram Fleck  
Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück  
Ludwigstraße 3-5  
55469 Simmern

*verteilt in die KT-Sitzung 24.10.11*

22. Mai 2011

**Antrag der SPD-Kreistagsfraktion zur Übernahme der Trägerschaft der Realschule plus Simmern durch den Rhein-Hunsrück-Kreis und Bereitschaftserklärung zur Übernahme der Trägerschaft der weiteren Realschulen plus im Rhein-Hunsrück-Kreis auf Antrag**

Sehr geehrter Herr Landrat Fleck,

namens der SPD-Kreistagsfraktion beantrage ich hiermit die Aufnahme des Tagesordnungspunktes

„Übernahme der Trägerschaft der Realschule plus Simmern durch den Rhein-Hunsrück-Kreis und Bereitschaftserklärung zur Übernahme der Trägerschaft der weiteren Realschulen plus im Rhein-Hunsrück-Kreis auf Antrag“

auf die Tagesordnung der nächsten Kreistagssitzung.

Der Antrag lautet:

„Der Kreistag stimmt der Übernahme der Trägerschaft der Realschule plus Simmern durch den Rhein-Hunsrück-Kreis zu und erklärt die Bereitschaft zur Übernahme der Trägerschaft der weiteren Realschulen plus im Rhein-Hunsrück-Kreis auf Antrag.“

-2-

SPD-Kreistagsfraktion  
Rhein-Hunsrück  
Basselscheider Str. 63  
56281 Emmelshausen

Vorsitzender:  
Michael Maurer

Telefon:  
06747 8102  
Telefax:  
06747 597330

E-Mail :  
[michael@maurer-emmelshausen.de](mailto:michael@maurer-emmelshausen.de)  
Internet:  
[www.spd-rhein-hunsruock.de](http://www.spd-rhein-hunsruock.de)

Begründung:

Mit dem genannten Antrag wollen wir erreichen, dass der nach wie vor offene Rechtsstreit zwischen der Verbandsgemeinde Simmern einerseits und dem Rhein-Hunsrück-Kreis andererseits beendet und darüber hinaus eine größere Gerechtigkeit bei der Finanzierung der weiterführenden Schulen im Rhein-Hunsrück-Kreis herbeigeführt wird.

Der Rhein-Hunsrück-Kreis hat im vergangenen Jahr von den Verbandsgemeinden Emmelshausen, Kastellaun und Kirchberg jeweils eine weiterführende Schule in die Trägerschaft übernommen. Im neuen Jahr steht die Realschule plus in Sohren-Büchenbeuren an, da hier eine FOS eingerichtet wird.

Das hat erhebliche Auswirkungen auf die kommunalen Finanzen im Rhein-Hunsrück-Kreis. Die Übernahme der genannten Schulen erfordert eine Erhöhung der Kreisumlage um 2,58 Punkte, die nicht nur von den Betroffenen, sondern allen Gemeinden im Kreis bezahlt werden muss. Die Übernahme der Realschule plus in Sohren-Büchenbeuren macht eine weitere Erhöhung der Kreisumlage um 0,6 Punkte erforderlich. Nach Vollzug dieser Übernahme gibt es neben der Bischöflichen Realschule in Boppard nur noch vier weitere weiterführenden Schulen im Rhein-Hunsrück-Kreis, die sich nicht in der Trägerschaft des Kreises befinden.

Aus sachlich gut begründeten Überlegungen heraus hatte das zuständige Ministerium in Erwägung gezogen, dass künftig alle weiterführenden staatlichen Schulen in der Trägerschaft der Landkreise bzw. kreisfreien Städte geführt werden sollen. Aufgrund des Widerstandes aus den Reihen des Gemeinde- und Städtebundes ist hiervon Abstand genommen worden. Die konkrete Praxis schafft jedoch unabhängig von den bildungspolitischen Aspekten eine enorme Gerechtigkeitslücke.

Die Übernahme der drei Schulen in Kirchberg, Emmelshausen und Kastellaun hat für die betroffenen Verbandsgemeinden auch unter Berücksichtigung der gestiegenen Kreisumlage im Saldo eine Entlastung von etwa 73.000 Euro für Emmelshausen, 176.000 Euro für Kastellaun und 80.000 Euro für Kirchberg bedeutet, während die Stadt Boppard mit 186.000 Euro, die Verbandsgemeinde Rheinböllen 110.000 Euro, die Verbandsgemeinde St. Goar-Oberwesel 112.000 Euro und die Verbandsgemeinde Simmern mit etwa 254.000 Euro zusätzlich belastet wurden.

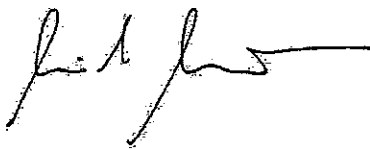
Die Verbandsgemeinde Simmern hat mitsamt der 32 Ortsgemeinden Widerspruch gegen den Bescheid der Kreisumlage eingelegt. Die entsprechende Klage ist vom Verwaltungsgericht Koblenz abgewiesen worden. Es ist jedoch davon auszugehen, dass sich auch noch das Oberverwaltungsgericht Koblenz mit der Angelegenheit beschäftigen muss, wenn nicht zuvor eine andere Lösung gefunden wird.

Der Sachverhalt ist auch der ADD bekannt und auf Anfrage hin hat der Präsident der ADD mit Schreiben vom 04.01.2011 ausdrücklich klargestellt, „dass nach Maßgabe des § 76 Abs. 1 Ziffer 2 Schulgesetz der Landkreis neben den Verbandsgemeinden, verbandsfreien Gemeinden, großen kreisangehörigen Städten und kreisfreien Städten explizit als möglicher Träger der Realschule plus genannt wird. Übernimmt er diese Trägerschaft, so erfüllt er damit eine originäre Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung und keine freiwillige Aufgabe, mit der Konsequenz, dass er zur entsprechenden Kostenübernahme rechtlich verpflichtet ist und der Einwand der nicht gewährleisteten Leistungsfähigkeit der Kommunen in diesem Fall nicht erhoben werden kann.“

Mit einem positiven Bescheid an die Verbandsgemeinde Simmern bezüglich der Übernahme der Trägerschaft wäre der Rechtsstreit sofort beendet. Es verbleibt dann noch für die Verbandsgemeinden Rheinböllen und St. Goar-Oberwesel sowie für die Stadt Boppard die Möglichkeit, einen gleichlautenden Antrag an den Rhein-Hunsrück-Kreis zu stellen, wobei mit durch diesen Antrag herbeigeführten Beschluss die Bereitschaft zur Übernahme als zugesagt gilt. Schließlich ist dann aus Gleichbehandlungsgründen die Verbandsgemeinde Kirchberg bezüglich der KGS Kirchberg und der Realschule Büchenbeuren mit den übrigen Gebietskörperschaften im Kreis gleichzustellen .

Neben der Herbeiführung einer gerechten Finanzierung der weiterführenden Schulen sehen wir aber auch in inhaltlicher Hinsicht einen großen Vorteil darin, dass die Trägerschaft der weiterführenden Schulen in einer Hand zusammengefasst wird. Damit wird sichergestellt, dass zumindest im Rhein-Hunsrück-Kreis gleich hohe Qualitätsstandards in der Bildung durchgesetzt werden können.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Michael Maurer', with a long horizontal stroke extending to the right.

Michael Maurer



# Beschlussvorlage

GB / AZ / Sachbearbeiter					Datum			
GB II / GB I					07.12.2011			
Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP	öffentl.	nicht öffentl.	zugestimmt			abweich. Beschluss s. Rücks.
					ja	nein	noch unbekannt	
Hauptausschuss	06.12.2011	13		X				
Stadtrat	19.12.2011	5	X					

## Benutzungs- und Entgeltordnung für Mehrzweckgebäude und Gemeinschaftsräume in der Stadt Boppard

(Beschlussvorschlag)

Die beigefügte Benutzungs- und Entgeltordnung für Mehrzweckgebäude und Gemeinschaftsräume in der Stadt Boppard wird beschlossen.

### Beratungsergebnis

Gremium					Sitzung am	TOP
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ja	Nein	Enthaltungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Einstimmig	Mit Stimmenmehrheit				Lt. Beschlussvorschlag	Abweichender Beschluss

Abweichender Beschluss:

(Problembeschreibung/Begründung/Finanzierung)

## 1. Nutzungsentgelte für die Mehrzweckgebäude und Gemeinschaftsräume in der Stadt Boppard

Der Stadtrat hat zuletzt in seiner Sitzung am 05.02.2007 die Benutzungs- und Entgeltordnung für Mehrzweckgebäude und Gemeinschaftsräume in der Stadt Boppard geändert und hierbei neben allgemeinen Regelungen auch die Entgelte um rd. 30 % erhöht, die zuvor letztmalig im Jahre 1998 angepasst wurden. Die Einnahmen aus der Erhebung von Nutzungsentgelten tragen nur zu einem geringen Teil zur Deckung der Bewirtschaftungs- und Unterhaltungskosten bei. Großer Kostenfaktor bei der Unterhaltung sind die Energiepreise. Der Verbraucherpreisindex Strom ist nach Angaben des Statistischen Bundesamtes von Februar 2007 bis September 2011 um 30,2 % gestiegen. Der Verbraucherpreisindex Heizöl ist im gleichen Zeitraum um 36 % gestiegen.

Nicht zuletzt vor der Notwendigkeit der Konsolidierung des städtischen Haushaltes ist eine maßvolle Entgelterhöhung um ca. 10 % geboten.

## 2. Nutzungsentgelte für die Stadthalle Boppard

Die Nutzungsentgelte für die Stadthalle Boppard liegen seit der Inbetriebnahme im November 2008 deutlich unter den marktüblichen Entgelten. Die Stadthalle hat sich in den drei Jahren ihres Bestehens mittlerweile am Markt etabliert und wird heute sowohl für Kulturveranstaltungen als auch für Tagungen stark nachgefragt. Vor diesem Hintergrund -und auf Grund des baulichen Standards sowie der hochwertigen Ausstattung- können die Entgeltsätze nach Auffassung der Verwaltung um knapp 20 % erhöht werden. Auch im Vergleich mit den Nutzungsentgelten vergleichbarer Einrichtungen in der Region sind die Entgeltsätze für die Stadthalle auch nach der beabsichtigten Erhöhung angemessen. Die Verwaltung vertritt daher die Auffassung, dass die neuen Entgeltsätze am Markt durchzusetzen sind.

## 3. Ergänzungen in der Benutzungs- und Entgeltordnung

Auf Grund der Erfahrungen in der Stadthalle sind folgende Ergänzungen in die Benutzungs- und Entgeltordnung für Mehrzweckgebäude und Gemeinschaftsräume in der Stadt Boppard aufzunehmen (Ergänzungen fett gedruckt):

§ 3 Ziff. 1:

1. Die Stadt Boppard erhebt für die Benutzung von Mehrzweckgebäuden, Gemeinschaftsräumen, Turn- und Sporthallen und Schutz- und Grillhütten im Eigentum bzw. im Verantwortungsbereich der Stadt Boppard pro Veranstaltungstag ein Nutzungsentgelt entsprechend der Anlage. **Mit dem Nutzungsentgelt sind keinerlei personelle Leistungen abgedeckt. Für den Einsatz von Personal (Hallenmeister, Auf- und Abbauhelfer) wird ein Stundensatz in Höhe von 25,00 € erhoben.**

*Anmerkung: Diese Regelung ist insbesondere für den Auf- und Abbau sowie die Betreuung von großen Tagungen erforderlich.*

§ 3 Ziff. 3:

Ortsansässige Vereine, Verbände und sonstige Organisationen sowie Bürger der Stadt Boppard haben im Benutzungsfall, **soweit es sich nicht um eine gewerbliche Veranstaltung handelt**, ein ermäßigtes Grundentgelt zu zahlen.

§ 4 Ergänzung Ziff. 4:

**Bei Entgeltbefreiung wird seitens der Stadt Boppard kein Personal zur Verfügung gestellt. Der Personaleinsatz ist vom Veranstalter auf eigene Kosten zu organisieren.**

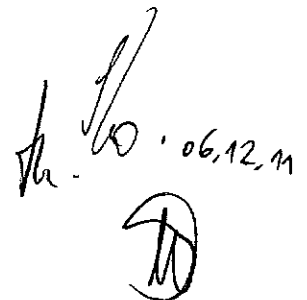
#### 4. **Finanzielle Auswirkungen**

Die Verwaltung rechnet bei Anwendung der neuen Entgeltsätze mit Mehreinnahmen in Höhe von jährlich 15.000 €, die überwiegend in der Stadthalle generiert werden.

#### 5. **Beschluss Hauptausschuss 06.12.2011**

Der Hauptausschuss hat in seiner Sitzung am 06.12.2011 dem Stadtrat einstimmig bei einer Enthaltung empfohlen, § 3 Ziff. 1 der Benutzungs- und Entgeltordnung für Mehrzweckgebäude und Gemeinschaftsräume in der Stadt Boppard wie folgt zu ergänzen:

„Soweit der Nutzer/die Nutzerin vorsteuerabzugsberechtigt ist, handelt es sich sowohl bei dem Benutzungsentgelt als auch bei dem vorgenannten Stundensatz für Personal um Nettobeträge, denen der jeweils gültige Mehrwertsteuersatz hinzu zu rechnen ist.“

*St. 06.12.11*  


# **Benutzungs- und Entgeltordnung**

## **für Mehrzweckgebäude und Gemeinschaftsräume in der Stadt Boppard**

### **§ 1 Allgemeines**

Die Stadt Boppard stellt in allen Ortsbezirken Gemeinschaftseinrichtungen zur Förderung des kulturellen und sozialen Gemeinschaftslebens zur Verfügung. Für die Benutzung der Mehrzweckgebäude und Gemeinschaftsräume gilt diese Benutzungsordnung.

### **§ 2 Nutzungsmöglichkeit**

1. Die Nutzungsmöglichkeit der städtischen Gemeinschaftseinrichtungen muss rechtzeitig vor Beginn bei der Stadtverwaltung bzw. beim zuständigen Ortsvorsteher angemeldet werden, soweit es sich nicht um bereits genehmigte regelmäßig wiederkehrende Nutzungen handelt.
2. Veranstaltungen der Stadt Boppard bzw. der jeweiligen Ortsbezirke haben Vorrang vor den sonstigen Nutzungen. Im konkreten Fall obliegt die Entscheidung über die Nutzung der Gemeinschaftseinrichtungen der Verwaltung bzw. dem zuständigen Ortsvorsteher.
3. In jedem Fall ist ein Nutzungsvertrag schriftlich abzuschließen. Dabei ist eine verantwortliche Person zu benennen.

### **§ 3 Erhebung von Benutzungsentgelten**

1. Die Stadt Boppard erhebt für die Benutzung von Mehrzweckgebäuden, Gemeinschaftsräumen, Turn- und Sporthallen und Schutz- und Grillhütten im Eigentum bzw. im Verantwortungsbereich der Stadt Boppard pro Veranstaltungstag ein Benutzungsentgelt entsprechend der Anlage. Mit dem Benutzungsentgelt sind keinerlei personelle Leistungen abgedeckt. Für den Einsatz von Personal (Hallenmeister, Auf- und Abbauhelfer) wird ein Stundensatz in Höhe von 25,00 € erhoben. Soweit der Nutzer/die Nutzerin vorsteuerabzugsberechtigt ist, handelt es sich sowohl bei dem Benutzungsentgelt als auch bei dem vorgenannten Stundensatz für Personal um Nettobeträge, denen der jeweils gültige Mehrwertsteuersatz hinzu zu rechnen ist.

2. Es wird unterschieden zwischen einem Grundentgelt, einem ermäßigten Grundentgelt, Zuschlag für evtl. anfallende Reinigungskosten und Müllbeseitigung, sowie sonstige Nebenkosten.
3. Ortsansässige Vereine, Verbände und sonstige Organisationen sowie Bürger der Stadt Boppard haben im Benutzungsfall, soweit es sich nicht um eine gewerbliche Veranstaltung handelt, ein ermäßigtes Grundentgelt zu zahlen.
4. Die Verwaltung wird ermächtigt, die Nutzungsentgelte für in der Anlage nicht aufgeführte Gebäude sowie für gewerbliche Nutzungen festzulegen

#### **§ 4 Entgeltbefreiung**

1. Eine Entgeltzahlung entfällt bei:
  - a) Sitzungen städt. Gremien
  - b) Bürger- und Nachbarschaftsversammlungen, sofern eine gaststättenrechtliche Erlaubnis nicht erforderlich ist.
  - c) Fraktionssitzungen und öffentliche politische Veranstaltungen ortsansässiger politischer Parteien und Wählergruppen, sofern eine gaststättenrechtliche Erlaubnis nicht erforderlich ist.
  - d) Seniorentagen.
  - e) Benutzung von Jugendräumen durch ortsansässige Jugendgruppen, sofern die Räumlichkeiten nicht für besondere Veranstaltungen und Privatfeiern genutzt werden und sofern eine gaststättenrechtliche Erlaubnis nicht erforderlich ist.
  - f) Sportlichem Übungs- und Wettkampfbetrieb, sofern eine gaststättenrechtliche Erlaubnis nicht erforderlich ist.
  - g) Proben- und Übungsabenden von Musik-, Gesang- und Karnevalsvereinen sowie Theatergruppen.
  - h) Benutzung für schulische Veranstaltungen.
  - i) Benutzung durch ortsansässige gemeinnützig anerkannte Organisationen, wenn keine Teilnahme- bzw. Lehrgangsgebühren erhoben werden.
  - j) Benutzung durch die Volkshochschule.
  - k) Veranstaltungen, deren Reinerlös ausschließlich gemeinnützigen Zwecken zugeführt wird.
  - l) Benutzung für kulturelle Veranstaltungen, sofern eine gaststättenrechtliche Erlaubnis nicht erforderlich ist, die Veranstaltung nicht im gewerblichen Interesse liegt oder kein Eintritt erhoben wird.

2. Eine Entgeltbefreiung scheidet grundsätzlich bei nicht ortsansässigen Vereinigungen und Veranstaltern aus.
3. Die Verwaltung ist ermächtigt, in besonderen Einzelfällen ebenfalls Entgeltbefreiung zu erteilen bzw. in begründeten Fällen Zuschläge zu erheben.
4. Bei Entgeltbefreiung wird seitens der Stadt Boppard kein Personal zur Verfügung gestellt. Der Personaleinsatz ist vom Veranstalter auf eigene Kosten zu organisieren.

## **§ 5 Vergabe der Räumlichkeiten**

Die Vergabe der Räumlichkeiten erfolgt nach der geltenden Benutzungsordnung durch die Stadtverwaltung bzw. durch die zuständigen Ortsvorsteher.

## **§ 6 Hausrecht**

1. Das Hausrecht übt der Bürgermeister der Stadt Boppard aus. Dieses gilt als auf den Ortsvorsteher des jeweiligen Ortsbezirkes übertragen, soweit nicht ausdrücklich eine andere Regelung getroffen wird.
2. Der jeweilige Nutzungsverantwortliche übt vertretungsweise das Hausrecht aus und hat für einen ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf der Veranstaltung zu sorgen.
3. Die einschlägigen Gesetze, insbesondere das Jugendschutzgesetz sind zu beachten.
4. Personen, die die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung gefährden, sind von dem jeweiligen Verantwortlichen aus der Gemeinschaftseinrichtung zu verweisen. Die Nichtbeachtung der entsprechenden Anweisungen ziehen Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch nach sich.
5. Ruhestörender Lärm ist zu vermeiden. Ab 22.00 Uhr ist darauf zu achten, dass vermeidbare Geräuschentwicklungen nicht die Nachtruhe der Nachbarn stören.

## **§ 7 Reinigung**

1. Nach Beendigung jeder Nutzung müssen die benutzten Räumlichkeiten unverzüglich aufgeräumt und gereinigt werden. Die Reinigung hat der Benutzer auf seine Kosten vorzunehmen. Die Kosten der Reinigung sind im Benutzungsentgelt nicht enthalten.
2. Zur Sicherstellung der abschließenden Reinigung kann vor der Nutzung eine Kaution erhoben werden.

3. Soweit eine ordnungsgemäße Reinigung nicht erfolgt, wird diese von der Stadt Boppard auf Kosten des Nutzers durchgeführt.

## **§ 8 Haftung**

1. Für Personen- und Sachschäden, die bei der Benutzung der Mehrzweckgebäude und Gemeinschaftsräume entstehen, tritt eine Haftung der Stadt Boppard nur ein, wenn der Stadt Boppard Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird.
2. Für Verletzungen und Schäden, die bei sportlichen Veranstaltungen, Ballspielen und sonstigen Spielen auftreten, ist eine Haftung der Stadt Boppard ausgeschlossen.
3. Der Benutzer haftet der Stadt Boppard gegenüber für alle Schäden, die von ihm durch die Nutzungsüberlassung der Mehrzweckgebäude und Gemeinschaftsräume verursacht werden.
4. Der jeweilige Verantwortliche ist verpflichtet, Schäden unverzüglich dem Ortsvorsteher bzw. der Stadtverwaltung Boppard zu melden.

## **§ 9 Inkrafttreten**

1. Die Benutzungs- und Entgeltordnung für Mehrzweckgebäude und Gemeinschaftsräume in der Stadt Boppard tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2012 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Entgeltordnung für Mehrzweckgebäude und Gemeinschaftsräume in der Stadt Boppard vom 01. März 2007 außer Kraft.

56154 Boppard,  
**Stadtverwaltung Boppard**

Dr. Walter Bersch  
Bürgermeister

Anlage  
zu der Benutzungs- und Entgeltordnung für Mehrzweckgebäude und  
Gemeinschaftsräume in der Stadt Boppard

Ortsbezirk	Größe der Räumlichkeit in m <sup>2</sup>	Grundentgelt EUR	ermäßigtes Grundentgelt EUR
<b>Boppard</b>			
Grundschule Boppard			
a) Gymnastikhalle	206	200,00	140,00
b) Turnhalle	343	340,00	220,00
Stadthalle (siehe § 3 Abs. 1)			
a) Großer Saal	642	750,00	500,00
b) Saalhälfte Süd	463	540,00	360,00
c) Saalhälfte Nord	315	360,00	240,00
d) Kleiner Saal	158	200,00	150,00
e) Foyer 1. OG	144	200,00	150,00
f) Cateringraum/Küche		100,00	100,00
g) Nutzung mobiler Beamer/Notebook		50,00	50,00
Besprechungsraum BOMAG-Stadion	77	70,00	45,00
<b>Bad Salzig</b>			
Theodor-Hoffmann-Haus	95	95,00	60,00
ehemaliger Bahnhof			
a) Herrengut	138	140,00	100,00
b) Rheinhell	94	100,00	65,00
c) Klapperlei	82	80,00	50,00
d) Römerberg	45	50,00	35,00
e) Jugendraum	51	50,00	30,00
Turnhalle Grundschule	290	290,00	190,00
Sportplatzgebäude		30,00	20,00
<b>Buchholz</b>			
Gemeindehaus	60	60,00	40,00
Backhaus	24	30,00	20,00
Jugendraum	77	70,00	40,00
Turnhalle Grundschule	279	280,00	190,00
Sportplatzgebäude		30,00	20,00

<b>Herschwiesen</b>			
Dorfgemeinschaftshaus	67	70,00	50,00
Backhaus	10	20,00	15,00
<b>Hirzenach</b>			
Dorfgemeinschaftshaus	152	160,00	110,00
ehemalige Schule			
a) Raum 1 (Erdgesch.)	57	50,00	30,00
b) Jugendraum	71	60,00	40,00
<b>Holzfeld</b>			
Dorfgemeinschaftshaus			
a) Mehrzweckraum	169	170,00	110,00
b) Jugendraum	54	45,00	30,00
Sportplatzgebäude		30,00	20,00
<b>Oppenhausen</b>			
Niederkirchspielhalle			
a) Halle gesamt	324	330,00	220,00
b) Hallenhälfte	162	165,00	110,00
c) Thekenbereich	48	50,00	30,00
Backhaus			
a) Raum 1 (Erdgesch.)	19	30,00	20,00
b) Jugendraum (1. OG)	30	30,00	20,00
Sportplatzgebäude		22,00	15,00
Backhaus Hübigen	10	15,00	10,00
<b>Rheinbay</b>			
Dorfgemeinschaftshaus	99	100,00	70,00

<b>Udenhausen</b>			
Kohlbach-Haus			
a) Großer Saal	154	160,00	110,00
b) Kleiner Saal mit Thekenbereich	54	60,00	40,00
c) Küche	31	30,00	20,00
d) Jugendraum	70	60,00	40,00
Backhaus	28	30,00	20,00
Sportplatzgebäude		22,00	15,00
<b>Weiler</b>			
Mehrzweckgebäude			
a) Raum gesamt	166	170,00	110,00
b) Raumhälfte	76	75,00	50,00
c) Jugendraum	36	40,00	25,00
d) Sitzungssaal (1. OG.)	64	50,00	35,00
Sportplatzgebäude		30,00	20,00



## Beschlussvorlage

GB / AZ / Sachbearbeiter					Datum			
I/Parkraumbewirtschaftung/Hans-Joachim Bach					07.12.2011			
Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP	öffentl.	nicht öffentl.	zugestimmt			abweich. Beschluss s. Rücks.
					ja	nein	noch unbekannt	
Hauptausschuss	06.12.2011			X				
Stadtrat	19.12.2011	6	X					

### Parkraumbewirtschaftung in der Stadt Boppard;

a) Änderung der Gebührenordnung über die Festsetzung von Parkgebühren für die Stadt Boppard

b) Bewirtschaftung zusätzlicher Flächen

(Beschlussvorschlag)

- a) Die in der Anlage 1 beigefügte Gebührenordnung über die Festsetzung von Parkgebühren für die Stadt Boppard wird zum 01.04.2012 beschlossen.
- b) Die Bewirtschaftung der folgenden zusätzlichen Parkflächen wird zum 01.04.2012 beschlossen:
- Tiefgarage Heerstraße (nach Fertigstellung)
  - St. Remigiusplatz (PKW, Wohnmobile, Busse)
  - Rheinallee zwischen Untere Fraubachstraße und Bahnhofstraße (PKW)
  - Rheinallee zwischen Bahnhofstraße und Karmeliterstraße (PKW)
  - Säuerlingstraße entlang der Bahngleise zwischen Bahnunterführung und Wasemstraße sowie neben dem REWE-Einkaufsmarkt (PKW)

### Beratungsergebnis

Gremium					Sitzung am		TOP	
<input type="checkbox"/>	Einstimmig	<input type="checkbox"/>	Mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltungen	Lt. Beschlussvorschlag	Abweichender Beschluss
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		

Abweichender Beschluss:

(Problembeschreibung/Begründung/Finanzierung)

**a) Änderung der Gebührenordnung über die Festsetzung von Parkgebühren für die Stadt Boppard;**

Die Parkgebühren in der Stadt Boppard wurden seit 1998 nicht mehr erhöht. Mit der beabsichtigten Erhöhung werden die Parkgebühren an das Niveau der Parkgebühren der Städte St. Goar und Oberwesel angepasst (siehe Anlage 2).

Die vorgeschlagene Gebührenerhöhung ist maßvoll und dient neben der allgemeinen Haushaltskonsolidierung auch der Refinanzierung der nicht unbeträchtlichen Investitionen der Stadt Boppard in die Schaffung von zusätzlichen Parkplätzen, wie beispielsweise die Tiefgarage.

**b) Bewirtschaftung zusätzlicher Parkflächen im Ortsbezirk Boppard**

In den letzten Jahren hat sich bei der Parkraumbewirtschaftung herausgestellt, dass die Rheinallee zwischen Karmeliterstraße und Untere Fraubachstraße von Dauerparkern belegt ist, während hier gleichzeitig nicht nur durch die anliegenden Gastronomiebetriebe ein erhöhter Parkplatzbedarf für Tagesbesucher in Boppard besteht. Gleichfalls wird für den Remigiusplatz eine Bewirtschaftung vorgeschlagen, zumal kostenlose Busparkplätze in den touristischen Zielorten im Mittelrheintal unüblich sind.

Der Einzelhandel in der Säuerlingstraße macht darauf aufmerksam, dass die ohnehin zu wenigen Parkplätze ebenfalls sehr stark von Dauerparkern belegt sind und schlägt ebenfalls eine Bewirtschaftungsregelung vor mit der Maßgabe, dass die erste Stunde Parken weiterhin kostenlos sein soll. Die Verwaltung schließt sich diesem Vorschlag an, womit der Parkraum am Säuerling insgesamt geordneter genutzt werden kann und außerdem noch zusätzliche Einnahmen generiert werden können. Vor dem Hintergrund der geplanten Neuordnung in der Säuerlingstraße erscheint auch das geboten.

Auf folgenden Parkflächen im Ortsbezirk Boppard kann bisher gebührenfrei geparkt werden:

- St. Remigiusplatz (PKW, Wohnmobile, Busse )
- Rheinallee zwischen Untere Fraubachstraße und Bahnhofstraße (PKW)
- Rheinallee zwischen Bahnhofstraße und Karmeliterstraße (PKW)
- Säuerlingstraße entlang der Bahngleise zwischen Bahnunterführung und Wasemstraße sowie neben dem REWE-Einkaufsmarkt (PKW)
- Zudem wird die Tiefgarage Heerstraße (nach Fertigstellung) in die Parkraumbewirtschaftung mit einbezogen.

Es ist beabsichtigt, die vorgenannten Parkflächen zum 01.04.2012 zu bewirtschaften.

Tiefgarage Heerstraße (PKW)

keine Höchstparkdauer

täglich von 08:00 – 18:00 Uhr

Gebühr: In den ersten beiden Stunden je 0,30 € / 30 Min.

Jede weitere halbe Stunde 0,50 €

St. Remigiusplatz (PKW, Wohnmobile, Busse)

täglich von 08:00 – 18:00 Uhr

Gebühr: 0,30 € / 30 Min.

4,00 € Tagesticket PKW

5,00 € Tagesticket Wohnmobile

7,00 € Tagesticket Busse

Rheinallee zwischen Untere Fraubachstraße und Bahnhofstraße (PKW)

täglich von 08:00 – 18:00 Uhr

Gebühr: 0,30 € / 30 Min.

4,00 € Tagesticket PKW

Rheinallee zwischen Bahnhofstraße und Karmeliterstraße (PKW)

täglich von 08:00 – 18:00 Uhr

Gebühr: 0,30 € / 30 Min.

4,00 € Tagesticket PKW

Säuerlingstraße entlang der Bahngleise zwischen Bahnunterführung und Wasemstraße sowie neben dem REWE-Einkaufsmarkt (PKW)

täglich von 08:00 – 18:00 Uhr

Gebühr: 1. Stunde gebührenfrei

Jede weitere Zeiteinheit (12 Min.) 0,10 €

4,00 € Tagesticket PKW

Die Einnahmen für die vorgenannten Parkflächen „Säuerlingstraße“ werden auf Grund der Eigentums- bzw. Besitzverhältnisse (Stadt Boppard/REWE-Markt) anteilig aufgeteilt. In diesem Bereich wird ferner der Parkscheinautomat so eingerichtet, dass die Nutzer die 1. Stunde gebührenfrei parken können.

Weiterhin gebührenfrei und zeitlich unbegrenzt stehen die Parkflächen unterhalb der Polizei (86 PKW-Plätze, 1 Schwerbehindertenparkplatz; 2 Wohnmobilparkplätze), das Obergeschoss des City-Parkdecks Marienberg (111 PKW-Plätze), sowie die Parkplätze an der Feuerwehr (Am Alten Sportplatz/45 PKW-Plätze) zur Verfügung.

Die Parkflächen im Erdgeschoss des Parkdecks Marienberg sind wie bisher für die Plätze 70 - 90 mit Dauerparkschein (ohne zeitliche Befristung) sowie die weiteren 70 Parkplätze zeitlich befristet (Parkscheibenregelung) nutzbar.

Nicht in die Betrachtungen mit einbezogen wurden Kleinparkflächen sowie die Parkflächen im Ortsbezirksteil Buchenau.

Das Parkraumangebot wird sich nach Fertigstellung der Tiefgarage wesentlich verbessern.

## **Finanzielle Auswirkungen**

- a) Durch die Änderung der Gebührenordnung über die Festsetzung von Parkgebühren für die Stadt Boppard wird mit zusätzlichen Einnahmen in Höhe von 16.000,00 Euro jährlich (von bisher rund 92.000,00 € auf 108.000,00 €) gerechnet.

- b) Durch die Gebietsaufweitung der gebührenpflichtigen Parkplätze rechnet die Verwaltung auch unter Berücksichtigung der Tiefgarage mit zusätzlichen Einnahmen in Höhe von ca. 61.000,00 € jährlich. Für die zusätzlichen Parkraumbewirtschaftungsflächen ist die Beschaffung von 8 Parkscheinautomaten erforderlich. Die jährlichen Kosten hierfür (Leasingrate incl. Unterhaltung/Wartung) betragen rd. 17.000,00 Euro.

Fazit: Im Saldo wird die Einnahmeverbesserung aus Erhöhung der Gebühren und Ausweitung der gebührenpflichtigen Parkflächen 60.000 € betragen.

### **Beschluss Hauptausschuss 06.12.2011**

Der Hauptausschuss hat in seiner Sitzung am 06.12.2011 dem Stadtrat mehrheitlich bei einer Nein-Stimme empfohlen, für die Tiefgarage Heerstraße folgende Regelung zu treffen:

Keine Höchstparkdauer

Täglich von 08:00 – 18:00 Uhr

Gebühr: In den ersten beiden Stunden je 0,30 € / 30 Min.

Jede weitere halbe Stunde 0,50 €

The image shows three handwritten signatures in black ink. The top signature is the largest and most prominent, followed by two smaller signatures below it. The signatures are cursive and somewhat stylized.

## Anlage 1

### **Gebührenordnung über die Festsetzung von Parkgebühren für die Stadt Boppard vom 01.04.2012**

Auf Grund des § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) vom 19.12.1952 (BGBl. I S. 837) in der jeweils gültigen Fassung und der Landesverordnung über die Übertragung der Ermächtigung zur Festsetzung von Parkgebühren vom 02.04.1981 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert am 09.04.1992 (GVBl. S. 115) werden nach Anhörung des Stadtrates am 19.12.2011 folgende Parkgebühren festgesetzt:

#### **§ 1**

##### **I. Die Parkgebühren betragen auf folgenden öffentlichen Parkplätzen**

- a) Marktplatz
- b) Parkplatz Steinstraße
- c) Unter der Karmeliterkirche
- d) Rheinallee
- e) Um die Alte Burg
- f) St. Remigiusplatz
- g) Säuerlingstraße

0,30 € für die 1. halbe Stunde als Mindestgebühr,

0,10 € für jede weitere Zeiteinheit = 12 Minuten (auf der Basis 0,50 € für jede weitere Stunde)

0,00 € für die 1. Stunde auf den Parkflächen Säuerlingstraße („Brötchentaste“)

4,00 € Tagesticket PKW

5,00 € Tagesticket Wohnmobile

7,00 € Tagesticket Busse

##### **h) Tiefgarage Heerstraße**

0,30 € / 30 Min. für die ersten beiden Stunden

0,50 € für jede weitere halbe Stunde

Gelöste, aber nicht voll in Anspruch genommene Parkscheine behalten auf allen bewirtschafteten Parkflächen ihre Gültigkeit.

##### **II. Gebührensätze für bei der Verwaltung zu erwerbende Zeitparkscheine**

- a) Wochenparkschein 12,00 €
- b) Monatsparkschein 30,00 €
- c) Halbjahresparkschein 120,00 €
- d) Jahresparkschein 200,00 €

III. Gebührensätze für P + R Parkberechtigungen Parkplatz Säuerlingstraße

- a) Tagesparkberechtigung 1,00 €
- b) Tagesparkberechtigung 5,00 €
- c) Monatsparkberechtigung 10,00 €
- d) Jahresparkberechtigung 61,00 €

IV. Parkgebührenregelungen für die Benutzung gebührenpflichtiger Parkplätze bei besonderen Veranstaltungen bleiben hiervon unberührt.

**§ 2**

Diese Gebührenordnung tritt am 01.04.2012 in Kraft.



**Beschlussvorlage**

GB / AZ / Sachbearbeiter III, Angela Wolf					Datum 08.12.2011			
Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP	öffentl.	nicht öffentl.	zugestimmt			abweich. Beschluss s. Rücks.
					ja	nein	noch unbekannt	
Hauptausschuss	06.12.2011	16		X				
Stadtrat	19.12.2011	7	X					

**Sanierung und Erweiterung des Hallen- und Freibades in Boppard;  
 Zustimmung über die Mittelbereitstellung von überplanmäßigen Ausgaben zur  
 Abrechnung der Architektenleistung LP 5 (Ausführungsplanung)**

(Beschlussvorschlag)

Der Stadtrat stimmt der überplanmäßigen Mittelbereitstellung in Höhe von 515.682,00 € zu, damit die infolge des Stadtratsbeschlusses vom 15. Dezember 2008 beauftragte und erledigte Architektenleistung der Ausführungsplanung (LP 5) abgerechnet und nach Prüfung der entsprechenden Rechnung bezahlt werden kann.

Die Finanzierung erfolgt durch Mehreinnahmen aus Gewerbesteuer.

**Beratungsergebnis**

Gremium					Sitzung am		TOP	
		Ja	Nein	Enthaltungen				
<input type="checkbox"/> Einstimmig	<input type="checkbox"/> Mit Stimmenmehrheit				<input type="checkbox"/> Lt. Beschlussvorschlag	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> Abweichender Beschluss	

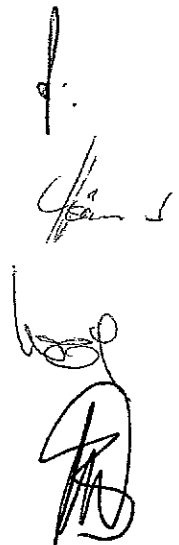
Abweichender Beschluss:

**Problembeschreibung/Begründung/Finanzierung)**

Auf Grundlage des Stadtratsbeschlusses vom 15.12.2008 hat die Verwaltung den Auftrag zur Erstellung der Ausführungsplanung (Leistungsphase 5) mit Datum vom 18.12.2008 erteilt.

Am 21.10.2011 wurde die Ausführungsplanung vorgelegt, so dass die Rechnung über die beauftragte Leistungsphase 5 entsprechend HOAI zeitnah zu begleichen ist. Die vorliegende Schlussrechnung der „monte mare GmbH, Architekten & Ingenieure“ Nr. 2011.10.05 vom 19.10.2011 wurde von der Verwaltung auf Grundlage des Auftrags und unter Hinzuziehung des ehemaligen Geschäftsbereichsleiters G. Firmenich und Sachbearbeiters H. Häuser geprüft und auf 515.682,43 € festgestellt.

Zur Finanzierung der vorliegenden Rechnung für die Architektenleistung LP 5 werden überplanmäßige Mittel in Höhe von 515.682,43 € aus Gewerbesteuermehrnahmen bereit gestellt.



Handwritten signatures and initials, including a large signature at the bottom and smaller initials above it.



Vorlage

GB / AZ / Sachbearbeiter II, Udo Strieder					Datum 28.11.2011			
Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP	öffentl.	nicht öffentl.	zugestimmt			abweich. Beschluss s. Rücks.
					ja	nein	noch unbekannt	
Hauptausschuss	06.12.2011	2	X					
Stadtrat	19.12.2011	8	X					

**Anfrage des Herrn Heinz Klinkhammer, Rheinuferstr. 6a, 56154 Boppard, betreffend Sachstand Kosten Römertherme**

(Beschlussvorschlag)

Auf das beigegefügte Schreiben des Herrn Heinz Klinkhammer vom 27.11.2011 wird verwiesen.

Beratungsergebnis

Gremium					Sitzung am	TOP
<input type="checkbox"/>	Einstimmig	<input type="checkbox"/>	Mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltungen
<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>				
					Lt. Beschlussvorschlag	Abweichender Beschluss

*Handwritten signature and date: 28.11.11*

Abweichender Beschluss:

Heinz Klinkhammer  
Rheinuferstr. 6a  
56154 Boppard

Stadtverwaltung Boppard			
28. Nov. 2011			
I	II	III	

An die  
Stadtverwaltung Boppard  
Karmeliterstr. 2

56154 Boppard

*Kopie vorab an GZU*

*Sev. 28.11.11*

Betr.: Anfrage Stadtratsmitglied  
Sachstand Kosten Römertherme

27.11.2011

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

bei der Beantwortung der Anfrage des Stadtratsmitgliedes Joachim Brockamp legten Sie in der Sitzung vom 14.11.2011 eine tabellarische Zusammenstellung der bisher verausgabten bzw. noch zu verausgabenden Mittel zur Römertherme vor.

In diesem Zusammenhang bitte ich Sie um die Beantwortung folgender Fragen:

Zu Punkt 2.) 2.3 HLB Dienst und Martini GmbH

Nach eingehender Diskussion empfahl der Hauptausschuss am 21.09.2009 dem Stadtrat einstimmig, Folgendes zu beschließen:

Die Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft Dr. Dienst & Partner GmbH & Co. KG wird beauftragt, das Projekt „Römertherme Boppard“ rechtlich zu prüfen.

In der Stadtratssitzung vom 21.09.09 beschließt der Stadtrat das Thema Bau und Betrieb der Römertherme unter Hinzuziehung der zwischenzeitlich beauftragten Prüfungsgesellschaft in einer weiteren Sitzung zu beraten.

**Frage 1:** Gehe ich recht in der Annahme, dass kein ausdrücklicher Beschluss vorliegt, die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu beauftragen?

Am 30.11.2009 erläuterte die Rechnungsprüfungsgesellschaft dem Stadtrat die Ergebnisse ihrer Prüfung in nicht öffentlicher Sitzung. Zu diesem Zeitpunkt war der Gesamtumfang der beauftragten Prüfung sicherlich abzusehen.

Folgerichtig legte der Bürgermeister aufgrund einer Anfrage des Stadtratsmitgliedes Möcklinghoff in einer tabellarischen Zusammenstellung am 14.12.2009 die Kosten wie folgt dar:

Bisher gezahlt	17.850,00 €
noch ca. 2009 zu zahlen	23.294,70 €
noch ca. 2010 zu zahlen	<u>0,00 €</u>
Gesamtsumme	41.144,70 €

In der neuen Zusammenstellung vom 14.11.2011 werden jetzt die Gesamtkosten für diesen Prüfauftrag mit 84.512,47 € angegeben.

**Frage 2:** Wie war der Leistungsumfang im schriftlichen Auftrag an die Prüfungsgesellschaft formuliert?

**Frage 3:** Welche Honorarvereinbarung wurde getroffen?

**Frage 4:** Welche weiteren Teilaufträge wurden in den Jahren 2010 und 2011 im Rahmen dieses Auftrages abgerufen?

**Frage 5:** Mit was sind die Mehrkosten in Höhe von etwa 43.000 € zu rechtfertigen?

**Frage 6:** Welche Schluss- und Abschlagsrechnungen wurden wann, mit welchen Summen gestellt und gezahlt?

Zu Punkt 2.) 4. Sonstiges

Ein Vergleich der dem Stadtrat vorliegenden Kostenzusammenstellungen vom 14.12.09 mit 14.11.11 zeigt, dass die Gesamtsumme für Sonstiges von 5.327,21 € auf 56.651,70 € angestiegen ist.

**Frage 7:** Welche Einzelpositionen werden mit welchen Summen unter dem Punkt „Sonstiges“ zusammengefasst?

Vielen Dank für Ihre Bemühungen.

Mit freundlichen Grüßen



Heinz Klinkhammer

Doppel an Stadtrat

### 1.) Thermalbohrung; Sachstand Kosten

Bezeichnung	gezahlt		noch zu zahlen		Gesamtsumme	
	netto	brutto	netto	brutto	netto	brutto
Ingenieurleistungen und Baunebenkosten	157.650,54 €	187.604,14 €	0,00 €	0,00 €	157.650,54 €	187.604,14 €
Baukosten	1.388.649,57 €	1.652.492,99 €	0,00 €	0,00 €	1.388.649,57 €	1.652.492,99 €
Summe 1.)	1.546.300,11 €	1.840.097,13 €	0,00 €	0,00 €	1.546.300,11 €	1.840.097,13 €

### 2.) Römertherme; Sachstand Kosten

Bezeichnung	gezahlt		noch zu zahlen		Gesamtsumme	
	netto	brutto	netto	brutto	netto	brutto
<b>1. Planungskosten</b>						
1.1 Geotechnik und Schadstofferkundung	28.787,64 €	34.257,29 €			28.787,64 €	34.257,29 €
1.2 Bauphysik	29.000,00 €	34.510,00 €			29.000,00 €	34.510,00 €
1.3 Schalltechn. Untersuchung	2.250,00 €	2.677,50 €			2.250,00 €	2.677,50 €
1.4-Statik	24.896,14 €	29.626,41 €	0,00 €	0,00 €	24.896,14 €	29.626,41 €
1.5 Bachrenaturierung, Entlastungskanal und Teilvermessung	15.873,27 €	18.889,19 €	0,00 €	0,00 €	15.873,27 €	18.889,19 €
1.6 Prüfstatik	11.695,95 €	13.918,18 €			11.695,95 €	13.918,18 €
1.7 montage mare	692.181,04 €	823.696,44 €	401.786,03 €	478.125,38 €	1.093.967,07 €	1.301.820,81 €
<b>2. Wirtschaftlichkeitsprognose, Rechts- beratung, Analyse gem. 92 GmO</b>						
2.1 GKMP Partnerschaft Pencereci	6.250,00 €	7.437,50 €			6.250,00 €	7.437,50 €
2.2 Mittelfr. Treuhand:	7.497,50 €	8.922,03 €			7.497,50 €	8.922,03 €
2.3 HLB Dienst u. Martini GmbH	71.018,88 €	84.512,47 €	0,00 €	0,00 €	71.018,88 €	84.512,47 €
2.4 RA Geflach	4.125,00 €	4.908,75 €	0,00 €	0,00 €	4.125,00 €	4.908,75 €
3. Gebühren	9.261,40 €	11.021,07 €	0,00 €	0,00 €	9.261,40 €	11.021,07 €
4. Sonstiges	47.606,47 €	56.651,70 €			47.606,47 €	56.651,70 €
Summe 2.)	950.443,29 €	1.131.027,52 €	401.786,03 €	478.125,38 €	1.352.229,32 €	1.609.152,89 €

### 3.) Zusammenstellung; Summe 1.) + 2.)

1. Thermalbohrung	1.546.300,11 €	1.840.097,13 €	0,00 €	0,00 €	1.546.300,11 €	1.840.097,13 €
2. Römertherme	950.443,29 €	1.131.027,52 €	401.786,03 €	478.125,38 €	1.352.229,32 €	1.609.152,89 €
Summe 1.) + 2.)	2.496.743,40 €	2.971.124,65 €	401.786,03 €	478.125,38 €	2.898.529,43 €	3.449.250,02 €

### 1.) Thermalquelle; Sachstand Kosten

Bezeichnung	gezahlt		zu zahlen in 2009 (ca.)		zu zahlen in 2010 (ca.)		Gesamtsumme	
	netto	brutto	netto	brutto	netto	brutto	netto	brutto
Ingenieurleistungen und Baunebenkosten	103.020,31 €	122.594,17 €	56.978,88 €	67.805,33 €	10.000,00 €	11.900,00 €	170.000,00 €	202.300,00 €
Baukosten	1.174.916,31 €	1.398.150,41 €	291.504,17 €	346.889,95 €			1.466.420,48 €	1.745.040,37 €
Summe 1.)	1.277.936,62 €	1.520.744,58 €	348.483,05 €	414.695,28 €	10.000,00 €	11.900,00 €	1.636.420,48 €	1.947.340,37 €

### 2.) Römertherme; Sachstand Kosten

Bezeichnung	gezahlt		zu zahlen in 2009 (ca.)		-Rest LP 5 (rd.)		Gesamtsumme	
	netto	brutto	netto	brutto	netto	brutto	netto	brutto
1. Planungskosten	28.787,64 €	34.257,29 €					28.787,64 €	34.257,29 €
1.1 Geotechnik und Schadstofferkundung	15.000,00 €	17.850,00 €					15.000,00 €	17.850,00 €
1.2 Bauphysik	2.250,00 €	2.677,50 €					2.250,00 €	2.677,50 €
1.3 Schallechn. Untersuchung	49.158,67 €	58.498,82 €	35.000,00 €	41.650,00 €	80.000,00 €	95.200,00 €	164.158,67 €	195.348,82 €
1.4 Statik			20.000,00 €	23.800,00 €	15.000,00 €	17.850,00 €	35.000,00 €	41.650,00 €
1.5 Bodenarturierung, Entlastungskanal und Teilvermessung	11.695,95 €	13.918,18 €					11.695,95 €	13.918,18 €
1.6 Prüfstatik	411.500,08 €	489.885,10 €	200.000,00 €	238.000,00 €	450.000,00 €	535.500,00 €	1.061.500,08 €	1.263.185,10 €
1.7 montierte								
2. Wirtschaftlichkeitsprognose, Rechtsberatung, Analyse gem. 92 GmO	6.250,00 €	7.437,50 €					6.250,00 €	7.437,50 €
2.1 GKMP Partnerschaft, Pencered	7.497,50 €	8.922,03 €					7.497,50 €	8.922,03 €
2.2 Mittelth. Treuhand	15.000,00 €	17.850,00 €	19.575,38 €	23.294,70 €			34.575,38 €	41.144,70 €
2.3 HLB Dienst u. Martini GmbH			4.125,00 €	4.908,75 €			4.125,00 €	4.908,75 €
2.4 RA, Gerlach		100,00 €		9.161,40 €			0,00 €	9.261,40 €
3. Gebühren	4.476,65 €	5.327,21 €					4.476,65 €	5.327,21 €
4. Sonstiges	551.616,49 €	656.523,62 €	278.700,39 €	340.814,85 €	545.000,00 €	648.550,00 €	1.375.316,87 €	1.645.888,48 €
Summe 2.)								

### 3.) Zusammenstellung; Summe 1.) + 2.)

1. Thermalquelle	1.277.936,62 €	1.520.744,58 €	348.483,05 €	414.695,28 €	10.000,00 €	11.900,00 €	1.636.420,48 €	1.947.340,37 €
2. Römertherme	551.616,49 €	656.523,62 €	278.700,39 €	340.814,85 €	545.000,00 €	648.550,00 €	1.375.316,87 €	1.645.888,48 €
Summe 1.) + 2.)	1.829.553,11 €	2.177.268,20 €	627.183,44 €	755.510,13 €	555.000,00 €	660.450,00 €	3.011.737,35 €	3.593.228,85 €



## Mitteilungsvorlage

GB / AZ / Sachbearbeiter	Datum			
Il, Udo Strieder	23.11.2011			
Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP	öffentl.	nicht öffentl.
Hauptausschuss	06.12.2011	3	X	
Stadtrat	19.12.2011	9	X	

### Unterrichtungsrecht des Stadtrates; Verträge der Stadt Boppard mit Rats- und Ausschussmitgliedern sowie mit Be- diensteten aus dem Jahr 2010

Im Jahre 2010 wurden **keine** Verträge abgeschlossen, für die eine Unterrichts-  
pflicht besteht.

23.11.11  
U. Strieder

## Sisterhenn Andrea

---

**Von:** Sisterhenn Andrea  
**Gesendet:** Dienstag, 22. November 2011 07:40  
**An:** Azubi Bauamt; Azubi Kasse; Azubi Ordnung; Azubi Personal 01; Azubi Steuern; Azubi Tourist Information; AzubiGB1; Bach Hans-Joachim; Bach Martina; Bach Susanne; Bauhof1; Bender Anne; Bender Michael; Bock Lothar; Brass Klaudia; Breitbach Dagmar; Dientz Gregor; Dr. Bersch Walter; Druckerei; Duch Monika; Dudziak Volker; Durst Inge; Emmes Thomas; Engelmann Nicole; Flauger Bianca; Gawlik Volker; Geibel Sabine; Gipp Kathrin; Höffling Monika; Johann Jürgen; Kanalwerke Boppard; Klemann Monika; Koch Gabriele; König Heidi; König Marita; König Rainer; Korneli Peter; Krämer Ines; Künnemann Sigrid; Lehnard Agata; Lehnard Walter; Leufgen Cornelia; Lubischer Hildegund; Minning Heike; Müller Marina; Museum; Nettersheim Jennifer; Neyer Roman; Nick Richard; Nickenig Helen; Rauh Bruno; Rees Stefan; Retzmann Mario; Rheinbay Claudia; Röhrig Marco; Röhrig Lothar; Roth Maria-Anna; Sachs Toni; Scherer Edgar; Schneider Klaus; Scholz Eveline; Schröder Sabine; Schroeder Frank; Schuster Stephan; Sisterhenn Andrea; Stadtbuecherei; Stadthalle Abendkasse; Stadthalle Boppard; Stadthalle Technik; Stoffel Hermann-Josef; Strieder Udo; Strubel Thorsten; Tourist-Information; Verbooy Michael; Vickus Jochen; Vickus Ulli; Volk Lisa; Wagner Dorena; Weirich-Mohr Martina; Windheuser Jörg; Winkler Petra; Wolf Angela; Zentrale; Zölzer Simone  
**Betreff:** Unterrichtsrecht des Stadtrates

**GB II**

Boppard, 22.11.2011

Udo Strieder

Geschäftsbereiche  
I, II und III  
nachrichtlich Mitarbeiter/Innen  
Im Hause

### **Unterrichtsrecht des Stadtrates; Verträge der Stadt Boppard mit Rats- und Ausschussmitgliedern sowie mit Bediensteten aus dem Jahr 2010**

Gemäß § 33 Abs. 2 GemO ist der Rat der Stadt Boppard jährlich vom Bürgermeister in öffentlicher Sitzung über Verträge der Stadt Boppard mit Rats- und Ausschussmitgliedern sowie mit Bediensteten zu unterrichten, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung, Dienst- und Arbeitsverträge mit Bediensteten der Stadt Boppard oder sonstige im Zusammenhang mit dem Dienstverhältnis stehende Verträge handelt.

Die Unterrichtungspflicht gilt auch für Verträge, die Eigenbetriebe sowie Gesellschaften, in denen die Stadt mit mind. 50 v.H. beteiligt ist, mit Rats- und Ausschussmitgliedern sowie mit Bediensteten der Stadt abschließen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen des Gesellschaftsrechts entgegenstehen.

Wir bitten, GB II bis spätestens **24.11.2011** eine entsprechende Aufstellung (zusammengefasst für den Geschäftsbereich / Kanalwerke) zuzuleiten, die den Vertragspartner, den Vertragsgegenstand und die vereinbarte Gegenleistung enthalten muss.

Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass auch Verträge mit ehrenamtlichen Beigeordneten und Ortsvorstehern der Unterrichtspflicht unterliegen.

**Falls keine Mitteilung bis zum 24.11.2011 bei uns eingegangen ist, gehen wir davon aus, dass insoweit Fehlanzeige gegeben ist.**

**Die Angelegenheit soll in der Hauptausschusssitzung am 06.12. und in der Stadtratssitzung am 19.12.2011 behandelt werden.**

Udo Strieder



## Mitteilungsvorlage

GB / AZ / Sachbearbeiter	Datum			
II, Udo Strieder	21.11.2011			
Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP	öffentl.	nicht öffentl.
Hauptausschuss	06.12.2011	3	X	
Stadtrat	19.12.2011	9	X	

### Erhöhung des Waldvermögens im Jahre 2010

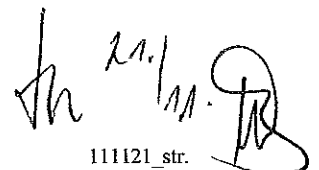
Die Eröffnungsbilanz und die danach jährlich zu erstellende Vermögensrechnung sollen die tatsächlichen Vermögens- und Finanzlage der Gemeinde darstellen. Da der Wald sowohl von seinem Flächenumfang als auch von seinem Wert, der für die Beurteilung der Vermögenslage der Gemeinden von wesentlicher Bedeutung ist, ist die Waldbewertung in der Eröffnungsbilanz bzw. in der Vermögensrechnung darzustellen.

Im Rahmen der kommunalen Doppik wurde für das stehende Holzvorratsvermögen ein Bewertungsverfahren entwickelt, das sich in das Gesamtprojekt einpasst, aber gleichzeitig den Besonderheiten der Holzproduktion Rechnung trägt.

Landesforsten Rheinland-Pfalz hat nach einem landeseinheitlichen standardisierten Verfahren auf Basis der vorhandenen Forsteinrichtungsdaten die Waldbewertung vorgenommen. Das hiernach für die Stadt Boppard in der Eröffnungsbilanz bewertete Waldvermögen zum Stichtag 01.01.2008 beträgt 11.320.984,91 €.

Danach wurde das sogenannte Forsteinrichtungswerk fortgeschrieben und neu das Waldvermögen durch Landesforsten Rheinland-Pfalz bewertet. Durch die Fortschreibung war es notwendig, das Waldvermögen im Jahre 2010 ertragswirksam mit 1.911.987,11 € zu erhöhen.

Diese Mitteilung erfolgt im Hinblick auf eine entsprechende Frage des Stadtratsmitgliedes Brager in der Stadtratssitzung am 14.11.2011.

  
111121\_str.



## Mitteilungsvorlage

GB / AZ / Sachbearbeiter	Datum			
B	02.12.2011			
Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP	öffentl.	nicht öffentl.
Hauptausschuss	06.12.2011	19		X
Stadtrat	19.12.2011	9	X	

### Vorläufiger Sitzungsplan 2012

Auf den beigefügten vorläufigen Sitzungsplan 2012 wird verwiesen.

## Vorläufiger Sitzungsplan

### Ausschüsse und Stadtrat Boppard

Di	17.01.2012	Hauptausschuss
Di	24.01.2012	Bauausschuss
Mo	30.01.2012	Stadtrat
Di	28.02.2012	Ausschuss für Stadtmarketing und Kultur
Di	06.03.2012	Bauausschuss
Di	13.03.2012	Hauptausschuss
Di	20.03.2012	Werkausschuss
Mo	26.03.2012	Stadtrat

### Osterferien 29.03. - 13.04.2012

Di	24.04.2012	Hauptausschuss
Mo	07.05.2012	Stadtrat
Di	05.06.2012	Bauausschuss
Di	12.06.2012	Hauptausschuss
Di	19.06.2012	Werkausschuss
Mo	25.06.2012	Stadtrat

### Sommerferien 02.07. - 10.08.2012

Di	21.08.2012	Bauausschuss
Di	28.08.2012	Hauptausschuss
Mo	10.09.2012	Stadtrat

### Herbstferien 01.10. - 12.10.2012

Di	23.10.2012	Werkausschuss
Sa	27.10.2012	Ausschuss für Umweltschutz, Forst und Landwirtschaft
Di	30.10.2012	Hauptausschuss
Di	06.11.2012	Ausschuss für Stadtmarketing und Kultur
Mo	12.11.2012	Stadtrat
Di	27.11.2012	Bauausschuss
Di	04.12.2012	Hauptausschuss
Mo	17.12.2012	Stadtrat